

Bundesgesetzblatt ¹³⁵³

Teil II

G 1998

2017

Ausgegeben zu Bonn am 15. November 2017

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1354
19.10.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ägyptischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	1354
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1355
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1355
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1356
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1356
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	1357
26.10.2017	Bekanntmachung der 37. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	1358
26.10.2017	Bekanntmachung der 38. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	1361
26.10.2017	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1362
26.10.2017	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1365
2.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	1368
2.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten früherer Abkommen	1369
2.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT)	1370
6.11.2017	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	1370
6.11.2017	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1375

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 19. Oktober 2017

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für

Kamerun am 1. November 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2017 (BGBl. II S. 1229).

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

Vom 19. Oktober 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich (BGBl. 2017 II S. 548, 549) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 30. Juli 2017
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 19. Oktober 2017

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) ist nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Bosnien und Herzegowina am 18. Oktober 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2017 (BGBl. II S. 527).

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 19. Oktober 2017

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Ecuador am 19. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2017 (BGBl. II S. 1300).

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 19. Oktober 2017

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Madagaskar am 21. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 317).

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Eichung von Binnenschiffen**

Vom 19. Oktober 2017

Das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (BGBl. 1973 II S. 1417, 1419) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Polen* am 22. September 2018
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten
Vorbehalts nach Artikel 15 Absatz 2
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Januar 2007 (BGBl. II S. 223).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 19. Oktober 2017

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Costa Rica* am 1. Januar 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärungen

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2017 (BGBl. II S. 1166).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der 37. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 26. Oktober 2017

Nachstehend wird die vom Hafenstaatkontrollausschuss in seiner 47. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossene 37. Änderung der Pariser Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585, 586) in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Neufassung (BGBl. 2013 II S. 187, 188) bekannt gemacht.

Die nach Absatz 8.2.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen der Absätze 3.8 und 3.10 der Vereinbarung sind nach Absatz 8.2.3 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 1. Juli 2014

in Kraft getreten.

Die nach Absatz 8.3.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen des Wortlauts des Absatzes 1 der Anlage 1, des Absatzes 11 der Anlage 7 und des Absatzes 3 der Anlage 11 zu der Vereinbarung sind nach Absatz 8.3.3 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 1. Juli 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 2017 (BGBl. II S. 1262).

Berlin, den 26. Oktober 2017

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

37. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen am 23. Mai 2014)

I Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 47. Sitzung am 23. Mai 2014)

- 01 The existing text of **section 3.8** of the Memorandum will be replaced by:

Where deficiencies which caused a detention as referred to in 3.4 cannot be remedied in the port of inspection, the Authority may allow the ship concerned to proceed to the nearest appropriate repair yard available (or in case of detainable deficiencies in accordance with MLC, 2006, to the port where the Rectification Action Plan is to be implemented) in accordance with a PSCInstruction.

Where the decision to send a ship to a repair yard is due to a lack of compliance with the IMO Resolution A. 1049(27), either with respect to ship's documentation or with respect to ship's structural failures and deficiencies, the Authority may require that the necessary thickness measurements are carried out in the port of detention as set out in PSCInstructions before the ship is allowed to sail.

If the vessel is detained because it is not equipped with a functioning voyage data recorder system, when its use is compulsory, and this deficiency cannot be readily rectified in the port of detention, the authority may allow the ship to proceed to the appropriate repair yard or port nearest to the port of the detention where it shall be readily rectified or require that the deficiency is rectified within a maximum period of 30 days.

- 02 The existing text of **section 3.10** of the Memorandum will be replaced by:

The Authorities will ensure that, on the conclusion of an inspection, the master of the ship is provided with a report of inspection, giving the results of the inspection including references to the relevant instruments and details of any action to be taken.

II Änderung der Anlage 1 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 47. Sitzung am 23. Mai 2014)

- 03 The existing text of **section 1 of Annex 1** will be replaced by:

Ships entitled to fly the flag of a State which is not a Party to a relevant instrument and thus not provided with certificates representing prima facie evidence of satisfactory conditions on board, or manned with crew members who do not hold valid STCW certificates, calling at a Paris MoU port of a member State which is a Party to that relevant instrument, will receive a more detailed or, as appropriate, expanded inspection. In making such an inspection the Port State Control Officer will follow the same procedures as provided for ships to which the relevant instruments are applicable.

- 01 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3.8** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Können Mängel im Sinne des Absatzes 3.4, die zu einem Festhalten geführt haben, nicht in dem Hafen beseitigt werden, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, so kann die Behörde dem Schiff im Einklang mit einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses die Weiterfahrt zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerft (oder bei Mängeln, die nach MLC 2006 ein Festhalten des Schiffes rechtfertigen, zu dem Hafen, in dem der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung umzusetzen ist) gestatten.

Ergeht die Entscheidung, ein Schiff in eine Reparaturwerft zu schicken, aufgrund der Nichteinhaltung der IMO-Entscheidung A.1049(27), sei es hinsichtlich der Schiffs-papiere oder hinsichtlich Strukturmängeln, so kann die Behörde verlangen, dass die erforderlichen Dickenmessungen, wie in den Anweisungen des Hafenstaatkontrollausschusses dargelegt, in dem Hafen durchgeführt werden, in dem das Schiff festgehalten wird, bevor dem Schiff das Auslaufen gestattet wird.

Wird das Schiff festgehalten, weil es nicht mit einem funktionierenden Schiffsdatenschreiber ausgerüstet ist, obwohl dessen Verwendung verbindlich vorgeschrieben ist, und kann dieser Mangel nicht ohne Weiteres in dem Hafen, in dem das Schiff festgehalten wird, beseitigt werden, so kann die Behörde gestatten, dass das Schiff die dem Festhaltehafen nächstgelegene geeignete Reparaturwerft oder den dem Festhaltehafen nächstgelegenen geeigneten Hafen anläuft, wo der Mangel ohne Weiteres beseitigt wird, oder fordern, dass der Mangel binnen höchstens 30 Tagen beseitigt wird.

- 02 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3.10** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Die Behörden sorgen dafür, dass der Kapitän des Schiffes nach Abschluss einer Überprüfung einen Prüfungsbericht mit Angaben über die Ergebnisse der Überprüfung, einschließlich Verweisen auf die einschlägigen Übereinkünfte, sowie über Einzelheiten etwa zu treffender Maßnahmen erhält.

- 03 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 1 der Anlage 1** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Schiffe, die zur Führung der Flagge eines Staates berechtigt sind, der nicht Vertragspartei einer einschlägigen Übereinkunft ist, und die deshalb keine Zeugnisse mitführen, die den Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen vorschriftsmäßiger Bedingungen an Bord liefern, oder deren Besatzungsmitglieder keine gültigen STCW-Zeugnisse besitzen und die einen innerhalb des Geltungsbereichs der Pariser Vereinbarung liegenden Hafen eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei dieser einschlägigen Übereinkunft ist, anlaufen, werden einer gründlicheren beziehungsweise einer erweiterten Überprüfung unterzogen. Bei der Durchführung einer solchen Überprüfung wendet der Hafenstaat-Besichtiger die gleichen Verfahren an, wie

If the ship or the crew has some alternative form of certification, the Port State Control Officer, in making this inspection, may take the form and content of this documentation into account. The conditions of such a ship and its equipment and the certification of the crew and the flag Administration's minimum manning standard must be compatible with the aims of the provisions of the relevant instruments; otherwise the ship must be subject to such restrictions as are necessary to obtain a comparable level of safety and protection of the marine environment.

sie für Schiffe vorgesehen sind, für welche die einschlägigen Übereinkünfte gelten.

Verfügt das Schiff oder die Besatzung über irgendwelche sonstigen Zeugnisse, so kann der Hafenstaat-Besichtiger bei seiner Überprüfung Form und Inhalt dieser Unterlagen berücksichtigen. Der Zustand eines solchen Schiffes und seiner Ausrüstung sowie die Zeugnisse der Besatzung und die Normen der Verwaltung des Flaggenstaats über Mindestbesetzung und -bemanning müssen mit den Zielen der einschlägigen Übereinkünfte vereinbar sein; anderenfalls müssen dem Schiff die erforderlichen Auflagen gemacht werden, um ein vergleichbares Maß an Sicherheit und Meeresumweltschutz zu erreichen.

III Änderung der Anlage 7 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 47. Sitzung am 23. Mai 2014)

04 The existing text of **section 11 of Annex 7** will be replaced by:

To meet the criterion the flag States are invited to send to the Paris MoU Secretariat written confirmation that a final audit report including, where relevant, a corrective action plan has been drawn up in accordance with the "Framework and Procedures for the IMO Member State Audit Scheme" (IMO Resolution A.1067(28)).¹

¹ Flag States that previously have send written confirmation that a final audit report had been drawn up in accordance with the "Framework and Procedures for the Voluntary IMO Member State Audit Scheme" (IMO Resolution A.974(24)) will continue to meet the flag criteria for a low risk ship.

04 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 11 der Anlage 7** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Zur Erfüllung des Kriteriums werden die Flaggenstaaten ersucht, dem Sekretariat der Pariser Vereinbarung die schriftliche Bestätigung darüber zu übermitteln, dass ein abschließender Audit-Bericht, gegebenenfalls einschließlich eines Planes zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, nach Maßgabe des Rahmens und der Verfahren für das Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten (IMO-Entscheidung A.1067(28)) erstellt wurde.¹

¹ Flaggenstaaten, die zuvor bereits die schriftliche Bestätigung darüber übermittelt haben, dass ein abschließender Audit-Bericht nach Maßgabe des Rahmens und der Verfahren für das freiwillige Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten (IMO-Entscheidung A.974(24)) erstellt wurde, erfüllen auch weiterhin die Flaggenstaat-Kriterien für ein Schiff mit niedrigem Risiko.

IV Änderung der Anlage 11 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 47. Sitzung am 23. Mai 2014)

05 The existing text of **section 3 of Annex 11** will be replaced by:

The following paragraphs describe the flexibility for meeting the commitment in paragraph 1.a above.

05 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3 der Anlage 11** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Die folgenden Absätze beschreiben die Flexibilität bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe a.

Bekanntmachung der 38. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

Vom 26. Oktober 2017

Nachstehend wird die vom Hafenstaatkontrollausschuss in seiner 48. Sitzung am 22. Mai 2015 beschlossene 38. Änderung der Pariser Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585, 586) in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Neufassung (BGBl. 2013 II S. 187, 188) bekannt gemacht.

Die nach Absatz 8.2.2 der Vereinbarung angenommene Änderung des Absatzes 3.6 der Vereinbarung ist nach Absatz 8.2.3 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 1. Juli 2015

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1358).

Berlin, den 26. Oktober 2017

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

38. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen am 22. Mai 2015)

I Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 48. Sitzung am 22. Mai 2015)

01 The existing text of **section 3.6** of the Memorandum will be replaced by:

01 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3.6** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

3.6 In exceptional circumstances where, all applicable statutory certificates as listed in a PSCCInstruction are missing, expired or invalid, or as a result of a more detailed inspection, the overall condition of a ship and its equipment, also taking the seafarers and their living and working conditions into account, is found to be obviously sub-standard, the Authority may suspend an inspection. The suspension of the inspection may continue until the responsible parties have taken the steps necessary to ensure that the ship complies with the requirements of the relevant instruments. Prior to suspending an inspection, the Authority must have recorded detainable deficiencies in several areas as set out in a PSCCInstruction. The notification of the detention to the responsible parties will state that the inspection is suspended until the Authority has been informed that the ship complies with all relevant requirements.

3.6 Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Behörde in Fällen, in denen alle einschlägigen in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses aufgeführten vorgeschriebenen Zeugnisse fehlen, abgelaufen oder ungültig sind oder in denen als Ergebnis einer gründlicheren Überprüfung festgestellt wird, dass der Gesamtzustand eines Schiffes und seiner Ausrüstung, auch unter Berücksichtigung der Seeleute und ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen, offensichtlich unternormig ist, eine Überprüfung aussetzen. Die Überprüfung kann so lange ausgesetzt werden, bis die Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass das Schiff den Vorschriften der einschlägigen Übereinkünfte entspricht. Bevor eine Überprüfung ausgesetzt wird, muss die Behörde in mehreren der in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses genannten Bereiche Mängel erfasst haben, die ein Festhalten des Schiffes rechtfertigen. Die Benachrichtigung der Verantwortlichen über das Festhalten enthält die Angabe, dass die Überprüfung so lange ausgesetzt wird, bis die Behörde davon unterrichtet worden ist, dass das Schiff allen einschlägigen Vorschriften entspricht.

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Oktober 2017

Die Vereinbarung über die Gewährung deutscher Darlehen für das im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommen- den bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 19. Juli 2017/31. Juli 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammen- arbeit 2015 durchgeführte Vorhaben „ProKlima Programm für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (BNDES)“ wurde

am 31. Juli 2017

vollzogen; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Geschäftsträger a.i.
Der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 19. Juli 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. August 2015 folgende Vereinbarung über die Gewährung deutscher Darlehen im Rahmen der dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben „ProKlima Programm für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (BNDES)“ ein Darlehen im Wert von insgesamt bis zu 265 000 000 Euro (in Worten: zweihundertfünfundsechzig Millionen Euro) zur Verfügung. Dieses Darlehen wird in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften dem in der Anlage aufgeführten Empfänger von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) in der Absicht gewährt, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das in der Anlage zu dieser Note aufgeführte Vorhaben gemäß der darin enthaltenen Zweckbestimmung durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung des Darlehens erfolgt über einen Darlehensvertrag, der zwischen dem Empfänger und der KfW abzuschließen ist. Der Wortlaut und die Konditionen des Darlehens sowie die Verwendungsmodalitäten gehen aus dem besagten Darlehensvertrag hervor.
b) Die zuvor gemachten Ausführungen in Nummer 2 Buchstabe a entbinden die brasilianischen Empfänger nicht, die geltenden Rechtsvorschriften der Föderativen Republik Brasilien beim Abschluss dieser Darlehensverträge zu beachten.
c) Der unter Nummer 2 unter Buchstabe a erwähnte Darlehensvertrag wird abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit des in der Anlage benannten und an diesen Vertrag geknüpften Vorhabens anerkannt hat.
d) Der entsprechende Auszahlungszeitraum kann mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung des dem Empfänger gewährten Darlehens sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten für das in der Anlage aufgeführte Vorhaben eine Sicherheit (zum Beispiel eine Staatsgarantie) verlangen, deren Gewährung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.
4. a) Das Darlehen wird dem brasilianischen Projektträger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des in der Anlage bezeichneten Vorhabens erforderlich ist, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter.
b) Ein Teil des Darlehens kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung des in Spalte 1 der Anlage genannten Vorhabens entstehen.
5. Die Verwendung der Darlehensmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 4 Buchstabe a genannten Waren oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Beratern sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.

8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Verträge anfallen.
9. Die Zusage für das unter Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage genannte Vorhaben und den unter Nummer 1 genannten Betrag entfällt, soweit nicht bis 31. Dezember 2017 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.
10. Das in der Anlage bezeichnete Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
11. Der Empfänger des Darlehens stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen des abzuschließenden Vertrags Informationen und Daten über den Fortschritt des in der Anlage aufgeführten Vorhabens zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.
13. Die Anlage ist Bestandteil dieser Note.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bildet, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird.

Sie tritt für das in der Anlage genannte Vorhaben an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Darlehensvertrages gegeben ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christoph Bundscherer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Aloysio Nunes Ferreira
Brasília

Anlage – Anexo

Zinsverbilligtes Darlehen – Empréstimo a juros reduzido

Projekt Projeto	Vertragspartner Tomador do Empréstimo ou Devedor	Zusagejahr Ano da autorização (do crédito)	Betrag in € Montante em €
ProKlima Programm für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (BNDES) Programa ProClima em Energias Renováveis e Eficiência Energética (BNDES) Pro Climate Programme for Renewable Energies and Energy Efficiency (BNDES)	Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES)	2015	265 Mio.

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Oktober 2017

Die Vereinbarung über die Gewährung deutscher Darlehen für das „Offene Energieeffizienzprogramm (CEMIG)“ im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 20. Juli 2017/31. Juli 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 wurde

am 31. Juli 2017

vollzogen; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Geschäftsträger a.i.
Der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 20. Juli 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. August 2015 und auf die Nummer 2.8 des Protokolls der Regierungskonsultationen vom 6. Dezember 2016 folgende Vereinbarung über die Gewährung deutscher Darlehen im Rahmen der dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben „Offenes Energieeffizienzprogramm (CEMIG)“ ein Darlehen im Wert von insgesamt bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) zur Verfügung. Dieses Darlehen wird in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften dem in der Anlage aufgeführten Empfänger von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) in der Absicht gewährt, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das in der Anlage zu dieser Note aufgeführte Vorhaben gemäß der darin enthaltenen Zweckbestimmung durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung des Darlehens erfolgt über einen Darlehensvertrag, der zwischen dem Empfänger und der KfW abzuschließen ist. Der Wortlaut und die Konditionen des Darlehens sowie die Verwendungsmodalitäten gehen aus dem besagten Darlehensvertrag hervor.
b) Die zuvor gemachten Ausführungen in Nummer 2 Buchstabe a entbinden die brasilianischen Empfänger nicht, die geltenden Rechtsvorschriften der Föderativen Republik Brasilien beim Abschluss dieser Darlehensverträge zu beachten.
c) Der unter Nummer 2 unter Buchstabe a erwähnte Darlehensvertrag wird abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit des in der Anlage benannten und an diesen Vertrag geknüpften Vorhabens anerkannt hat.
d) Der entsprechende Auszahlungszeitraum kann mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung des dem Empfänger gewährten Darlehens sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten für das in der Anlage aufgeführte Vorhaben eine Sicherheit (zum Beispiel eine Staatsgarantie) verlangen, deren Gewährung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.
4. a) Das Darlehen wird dem brasilianischen Projektträger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des in der Anlage bezeichneten Vorhabens erforderlich ist, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen oder Gutachter.
b) Ein Teil des Darlehens kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung des in Spalte 1 der Anlage genannten Vorhabens entstehen.
5. Die Verwendung der Darlehensmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 4 Buchstabe a genannten Waren oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Beratern sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.

8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Verträge anfallen.
9. Die Zusage für das unter Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage genannte Vorhaben und den unter Nummer 1 genannten Betrag entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Die entsprechende Frist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
10. Das in der Anlage bezeichnete Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
11. Der Empfänger des Darlehens stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen des abzuschließenden Vertrags Informationen und Daten über den Fortschritt des in der Anlage aufgeführten Vorhabens zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.
13. Die Anlage ist Bestandteil dieser Note.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bildet, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für das in der Anlage genannte Vorhaben an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Darlehensvertrages gegeben ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christoph Bundscherer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Aloysio Nunes Ferreira
Brasília

Anlage – Anexo

Zinsverbilligtes Darlehen – Empréstimo a juros reduzido

Projekt Projeto	Vertragspartner Tomador do Empréstimo ou Devedor	Zusagejahr Ano da autorização (do crédito)	Betrag in € Montante em €
Offenes Energieeffizienzprogramm (CEMIG) Programa Aberto de Eficiência Energética (CEMIG) Open Programme for Energy Efficiency (CEMIG)	CEMIG Geração e Transmissão (CEMIG GT)	2015	150 Mio.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 2. November 2017

I.

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Bahamas* am 5. September 2015
nach Maßgabe einer am 5. Juni 2015 gegenüber dem Verwahrer abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens

Kroatien* am 11. Oktober 2017
nach Maßgabe einer am 11. Juli 2017 gegenüber dem Verwahrer abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens

Zypern* am 22. Oktober 2015
nach Maßgabe einer am 22. Juli 2015 gegenüber dem Verwahrer abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Folgende Länder haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung* nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens abgegeben:

Antigua und Barbuda	am	9. Januar 2015
Finnland	am	27. Oktober 2016
Liberia	am	8. Januar 2015
Malta	am	18. Januar 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 2017 (BGBl. II S. 1167).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe About IMO – Conventions) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-finnischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten früherer Abkommen**

Vom 2. November 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. April 2017 zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2017 II S. 466, 467) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 28 Absatz 2

am 16. November 2017

in Kraft treten wird.

Nach Artikel 28 Absatz 3 dieses Abkommens werden das Abkommen vom 25. September 1935 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (RGBl. 1936 II S. 28, 37) und das Abkommen vom 5. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie einiger anderer Steuern (BGBl. 1981 II S. 1164, 1165)

mit Ablauf des 15. November 2017

außer Kraft treten.

Berlin, den 2. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT)**

Vom 2. November 2017

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 755) wird nach seinem Artikel 21 Ziffer ii für

Nigeria am 4. Januar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 371).

Berlin, den 2. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 6. November 2017

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat in der Sitzung vom 29. bis 30. Juni 2016 und in der Sitzung am 14. Dezember 2016 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Oktober 2015 (BGBl. 2015 II S. 1679, 1681) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 16. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 335, 336) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nummer 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 23. November 2015 (BGBl. II S. 1679) und vom 10. März 2016 (BGBl. II S. 335).

Berlin, den 6. November 2017

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Weis

Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2016 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation, gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts, beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 9 (1) erhält folgende Fassung:

„Das Europäische Patentamt wird verwaltungsmäßig in Generaldirektionen untergliedert, denen die in Artikel 15 Buchstaben a bis e genannten Organe, die für Rechtsfragen und die für die innere Verwaltung des Amts geschaffenen Dienststellen zugeordnet werden.“

2. Regel 12 wird durch folgende Regeln 12a, 12b, 12c und 12d ersetzt:

„Regel 12a

Organisation und
Leitung der Beschwerdekammereinheit
und Präsident der Beschwerdekammern

(1) Die Beschwerdekammern und die Große Beschwerdekammer einschließlich ihrer Geschäftsstellen und Unterstützungsdienste werden als gesonderte Einheit (die „Beschwerdekammereinheit“) organisiert und vom Präsidenten der Beschwerdekammern geleitet. Die Funktion des Präsidenten der Beschwerdekammern wird vom Vorsitzenden der Großen Beschwerdekammer ausgeübt. Der Präsident der Beschwerdekammern wird vom Verwaltungsrat auf gemeinsamen Vorschlag des gemäß Regel 12c Absatz 1 eingesetzten Ausschusses und des Präsidenten des Europäischen Patentamts ernannt. Ist der Präsident der Beschwerdekammern abwesend oder verhindert, so wird er nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einem der Mitglieder der Großen Beschwerdekammer vertreten.

(2) Der Präsident der Beschwerdekammern leitet die Beschwerdekammereinheit und nimmt dazu die ihm vom Präsidenten des Europäischen Patentamts übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. In Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse verantwortet sich der Präsident der Beschwerdekammern nur gegenüber dem Verwaltungsrat und untersteht dessen Weisungsbefugnis und Disziplinalgewalt.

(3) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 d) und des Artikels 46 erstellt der Präsident der Beschwerdekammern einen begründeten Haushaltsantrag für die Beschwerdekammereinheit. Dieser Antrag wird gemeinsam mit den zuständigen Bereichen des Europäischen Patentamts geprüft und erörtert und vom Präsidenten der Beschwerdekammern dem gemäß Regel 12c Absatz 1 eingesetzten Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt, bevor er dem Präsidenten des Europäischen Patentamts zur Berücksichtigung im Entwurf des jährlichen Haushaltsplans zugeleitet wird. Der Präsident des Europäischen Patentamts stellt dem Präsidenten der Beschwerdekammern die im genehmigten Haushalt vorgesehenen benötigten Ressourcen zur Verfügung.

(4) Der Präsident des Europäischen Patentamts stellt dem Präsidenten der Beschwerdekammern im Rahmen des bewilligten Haushalts und soweit erforderlich die in Regel 9 Absatz 1 genannten Dienststellen zur Verfügung.

Regel 12b

Präsidium der Beschwerdekammern
und Geschäftsverteilungsplan für die Beschwerdekammern

(1) Das autonome Organ innerhalb der Beschwerdekammereinheit (das „Präsidium der Beschwerdekammern“) setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Beschwerdekammern als Vorsitzendem und zwölf Mitgliedern der Beschwerdekammern, von denen sechs Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder sind.

(2) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekammern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Kann das Präsidium nicht vollzählig zusammengesetzt werden, so werden die vakanten Stellen durch Bestimmung der dienstältesten Vorsitzenden oder Mitglieder besetzt.

(3) Das Präsidium

- a) erlässt die Verfahrensordnung für die Wahl und die Bestimmung seiner Mitglieder;
- b) erlässt unbeschadet etwaiger nach Artikel 10 Absatz 2 c) und Artikel 33 Absatz 2 b) erlassener Bestimmungen einen Verhaltenskodex für Mitglieder und Vorsitzende der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer, der der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf;
- c) berät den Präsidenten der Beschwerdekammern bei Vorschlägen zur Änderung der Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer;
- d) berät den Präsidenten der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die die Funktionsweise der Beschwerdekammereinheit allgemein betreffen.

(4) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres verteilt das um alle Vorsitzenden erweiterte Präsidium die Geschäfte auf die Beschwerdekammern. In derselben Zusammensetzung entscheidet es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Beschwerdekammern über ihre Zuständigkeit. Das erweiterte Präsidium bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Beschwerdekammern sowie ihre Vertreter. Jedes Mitglied einer Beschwerdekammer kann zum Mitglied mehrerer Beschwerdekammern bestimmt werden. Falls erforderlich, können diese Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahrs geändert werden.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Präsident der Beschwerdekammern oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von zwei Beschwerdekammern befinden müssen. Handelt es sich um die in Absatz 4 genannten Aufgaben, so ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Präsident der Beschwerdekammern oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von drei Beschwerdekammern befinden müssen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(6) Der Verwaltungsrat kann den Beschwerdekammern Aufgaben nach Artikel 134a Absatz 1 c) übertragen.

Regel 12c

Beschwerdekammerausschuss und
Verfahren zum Erlass der Verfahrensordnungen
der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer

(1) Der Verwaltungsrat setzt einen Ausschuss (den „Beschwerdekammerausschuss“) ein, der ihn und den Präsidenten der Beschwerdekammern in Bezug auf die Beschwerdekammereinheit allgemein berät und die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer erlässt. Der Ausschuss besteht aus sechs vom Verwaltungsrat ernannten Mitgliedern, von denen drei aus den Delegationen der Vertragsstaaten im Sinne von Artikel 26 und drei aus dem Kreise amtierender oder ehemaliger Richter an internationalen oder europäischen Gerichten oder nationalen Gerichten der Vertragsstaaten ausgewählt werden. Der Präsident des Europäischen Patentamts und der Präsident der Beschwerdekammern haben das Recht, an den Sitzungen des Beschwerdekammerausschusses teilzunehmen. Näheres insbesondere zur Zusammensetzung, Vertretungsregelung und Arbeitsweise des Ausschusses sowie zu seiner beratenden Funktion in Bezug auf die Beschwerdekammereinheit regelt der Verwaltungsrat in dem Beschluss zur Einsetzung des Ausschusses.

(2) Auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern und nachdem der Präsident des Europäischen Patentamts Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, erlässt der gemäß Absatz 1 eingesetzte Ausschuss die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer.

Regel 12d

Ernennung und Wiederernennung
von Mitgliedern der Beschwerdekammern und der
Großen Beschwerdekammer einschließlich der Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer wird bei seiner Ernennung auch zum rechtskundigen Mitglied der Beschwerdekammern ernannt.

(2) Nach Übertragung durch den Präsidenten des Europäischen Patentamts übt der Präsident der Beschwerdekammern das Recht aus, Mitglieder und Vorsitzende der Beschwerdekammern und Mitglieder der Großen Beschwerdekammer zur Ernennung durch den Verwaltungsrat vorzuschlagen, ebenso wie

das Recht, zu ihrer Wiederernennung (Artikel 11 Absatz 3) und zur Ernennung und Wiederernennung externer rechtskundiger Mitglieder (Artikel 11 Absatz 5) gehört zu werden.

(3) Sein Recht, nach Absatz 2 zu Wiederernennungen gehört zu werden, übt der Präsident der Beschwerdekammern aus, indem er dem Verwaltungsrat eine begründete Stellungnahme einschließlich einer Beurteilung der Leistung des betreffenden Mitglieds oder Vorsitzenden vorlegt. Die Kriterien für die Leistungsbeurteilung legt der Präsident der Beschwerdekammern in Absprache mit dem gemäß Regel 12c Absatz 1 eingesetzten Ausschuss fest. Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme und Leistungsbeurteilung und sofern genügend Stellen nach Artikel 11 Absatz 3 im bewilligten Haushalt für die Beschwerdekammereinheit vorhanden sind, werden die Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern und die Mitglieder der Großen Beschwerdekammer am Ende des in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren wieder ernannt.“

3. Regel 13 erhält folgende Fassung:

„Regel 13

Geschäftsverteilungsplan
für die Große Beschwerdekammer

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres bestimmen die nach Artikel 11 Absatz 3 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer die ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und ihre Vertreter in Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1 a) und b) sowie die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter in Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1 c). Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer oder sein Vertreter befinden muss; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.“

Artikel 2

In Rechtstexten enthaltene Bezugnahmen auf die Regeln 12 und 13 der Ausführungsordnung zum EPÜ in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung sind durch Bezugnahmen auf die entsprechende geänderte Vorschrift zu ersetzen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Vorschriften treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Geschehen zu München am 30. Juni 2016

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Jesper Kongstad

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2016
zur Änderung der Regeln 51 und 162 der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 51 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag nach Absatz 1 entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Die in Artikel 86 Absatz 1 festgelegte Rechtsfolge tritt mit Ablauf der Sechsmonatsfrist ein.“

2. Regel 162 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb der Frist nach Regel 161 Absatz 1 bzw. Absatz 2 entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Frist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche berechnet und sind innerhalb dieser Frist zu entrichten.“

Artikel 2

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 51 und 162 EPÜ treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 3

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 162 (2) EPÜ ist auf alle Euro-PCT-Anmeldungen anzuwenden, für die bei Inkrafttreten die Mitteilung nach den Regeln 161 und 162 EPÜ noch nicht ergangen ist.

Geschehen zu München am 14. Dezember 2016

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Jesper Kongstad

Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. Juni 2016 zur Änderung von Artikel 11 der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 11 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 1 des Übereinkommens wird

- a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Sachprüfung begonnen hat;
- b) zu 50 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen wird, nachdem die Sachprüfung begonnen hat und
 - bevor die Frist für die Erwidern auf die erste von der Prüfungsabteilung selbst erlassene Aufforderung nach Artikel 94 Absatz 3 des Übereinkommens abgelaufen ist oder,
 - falls die Prüfungsabteilung keine solche Aufforderung erlassen hat, vor dem Datum der Mitteilung nach Regel 71 Absatz 3 des Übereinkommens.“

Artikel 2

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
2. Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 11 a) der Gebührenordnung findet auf alle europäischen Patentanmeldungen Anwendung, die ab dem 1. Juli 2016 zurückgenommen oder zurückgewiesen werden oder als zurückgenommen gelten.
3. Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 11 b) der Gebührenordnung findet auf alle europäischen Patentanmeldungen Anwendung, für die die Sachprüfung ab dem 1. November 2016 beginnt.

Geschehen zu München am 29. Juni 2016

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Jesper Kongstad

**Bekanntmachung
zum Haager Übereinkommen
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

Vom 6. November 2017

I.

Serbien* hat am 29. Mai 2017 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) eine Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit nach Artikel 13 des Übereinkommens abgegeben.

II.

Kosovo* hat am 26. Juni 2017 und die Vereinigten Staaten* haben am 6. September 2017 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens Einspruch gegen die Erklärung Serbiens eingelegt.

III.

Deutschland* hat am 26. September 2017 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Regarding the July 2016 entry into force of the Convention of 5 October 1961 abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents (“the Apostille Convention”) for the Republic of Kosovo, Germany wishes to notify all Contracting States that, consistent with its obligations under the Apostille Convention, Germany will not give legal effect under the Convention to any certification purporting to be an Apostille issued within the territory of the Republic of Kosovo by an entity other than the competent authority designated by the Republic of Kosovo. The Special Commission on the Practical Operation of the Apostille Convention of 2016 in its Conclusion and Recommendation 7, as well as Paragraph 113 of the Handbook on the Practical Operation of the Apostille Convention confirm that it is for the law of the place from which a document emanates to determine its public nature.

Therefore, the law of the Republic of Kosovo determines whether a document is a public document to which the Apostille Convention applies and to which only the competent authorities of the Republic of Kosovo may affix an Apostille Certificate.”

„Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation („Apostille-Übereinkommen“) für die Republik Kosovo im Juli 2016 möchte Deutschland allen Vertragsstaaten notifizieren, dass Deutschland im Einklang mit seinen Verpflichtungen aufgrund des Apostille-Übereinkommens Bestätigungen, die eine Apostille darstellen sollen und die im Hoheitsgebiet der Republik Kosovo von einer anderen Stelle als der von der Republik Kosovo bestimmten zuständigen Behörde ausgestellt werden, keine Rechtswirkung aufgrund des Übereinkommens verleihen wird. Sowohl in der Schlussfolgerung und Empfehlung Nr. 7 der Spezialkommission von 2016 über die praktische Durchführung des Apostille-Übereinkommens als auch in Absatz 113 des Handbuchs über die praktische Durchführung des Apostille-Übereinkommens wird bestätigt, dass durch das Recht des Ortes, aus dem eine Urkunde stammt, die öffentliche Art dieser Urkunde bestimmt wird.

Daher wird durch das Recht der Republik Kosovo bestimmt, ob es sich bei einer Urkunde um eine öffentliche Urkunde handelt, auf die das Apostille-Übereinkommen Anwendung findet und an der nur die zuständigen Behörden der Republik Kosovo eine Apostille-Bescheinigung anbringen dürfen.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Der Einspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen den Beitritt Kosovos zum Übereinkommen (siehe BGBl. 2016 II S. 1008) gilt fort.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. September 2017 (BGBl. II S. 1309).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch